



Potential erkennen und nutzen: Leader+ stärkt ländlichen Raum

Bundesweit stehen viele ländliche Regionen vor den gleichen Problemen: Weil es oft an beruflichen Perspektiven mangelt, verlassen vor allem junge Menschen Dörfer, Gemeinden und kleinere Städte. Mit weniger Einwohnern wird meist auch weniger in Infrastruktur und Freizeit- und Kulturangebote investiert, die Lebensqualität nimmt ab. Mit Leader+, einem Förderprogramm der Europäischen Union, soll die Attraktivität des ländlichen Raumes verbessert werden.

Dazu sind neue Ideen und Strategien, die die Besonderheiten der Region hervorheben, gefragt. Mit rund 20,8 Millionen Euro unterstützt die EU in Thüringen innovative Vorhaben im Rahmen von Leader+. Der Name steht für "Liaison entre actions de développement de l'économie rurale", die Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. Seit 2002 wurden im Altenburger Land über 20 Projekte gefördert und erfolgreich umgesetzt. Dabei standen vor allem wirtschaftliche Themen, wie beispielsweise auch alternative Energiequellen, im Mittelpunkt. Es ging außerdem darum, alte und für die Region typische Bauten zu erhalten, um sie nachhaltig touristisch, kulturell oder für Bildungszwecke zu nutzen.

Lokale Aktionsgruppen (LAG) betreuen in 148 Regionen Deutschlands das Programm. Im Altenburger Land arbeitet die LAG seit zwei Jahren. Über Aufgaben, Vorhaben und die Perspektiven sprach Amtsblatt-Redakteurin Antje Gallert mit dem Vorsitzenden der LAG, Frank Quaas.



Warum ist Leader+ wichtig für den Landkreis?

Wegen der wirtschaftlichen Entwicklung ist vieles an Unternehmens- und Infrastruktur auf dem Land weggebrochen. Um Investoren zu binden, muss der ländliche Raum belebt und attraktiver werden. Schließlich sind auch die sogenannten "weichen Standortfaktoren" sehr wichtig. Mit den Geldern, die die EU bis



Bauerncafé im Vierseithof Dippelsdorf 2006 bereitgestellt hat, können wir zwar kaum große Sprünge machen. Trotzdem kann man die ländliche Region auch mit geringen finanziellen Mitteln positiv gestalten.

Wer ist in der Lokalen Aktionsgruppe vertreten und welche Aufgaben hat sie?

Zur LAG gehören 12 Mitglieder, die sowohl Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Verbände und Behörden vertreten. Das sind beispielsweise der Kreisbauernverband, der Landesjugend- und Fremdenverkehrsverband, der Kreisverein der Landfrauen und das Landratsamt. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Kontrolliert wird die Vergabe und Nutzung der Fördermittel vom Landesverwaltungsamt Weimar. In erster Linie setzen wir uns dafür ein, dass das Potential der Region erkannt, genutzt und ausgebaut wird. Wir unterstützen deshalb diejenigen, die Projekte planen.

Das wichtigste Ziel ist dabei, über Leader+ dauerhaft Arbeit zu schaffen. Besonders erfolgreich ist ein Vorhaben, wenn mit Hilfe der Förderung eine Existenz oder eine dauerhafte Teilzeitbeschäftigung entsteht bzw. gesichert wird.

Wo ist das schon gelungen?

Beispielsweise im *Bil-Arbeitsraum im Mühlenhof Windischleuba*



dungswerk Mühlenhof in Windischleuba. Dort wird Kunstunterricht außerhalb der Schule in einer historischen Wassermühle vermittelt. Für Kinder und Jugendliche ist das nicht nur ein Erlebnis, auch der Landkreis profitiert. Außerdem konnten dort verschiedene Arbeitsbereiche gesichert werden. Auf dem Minigolfplatz in Vollmershain wurde mit Leader+ nicht nur die Rasenfläche veredelt. Die Streuobstwiese ist heute gleichzeitig ein beliebtes Ausflugsziel. Außerdem ist dort zusätzlich zum Eiscafé-Betrieb mehr Beschäftigung entstanden.

Welche Projekte wurden im Landkreis noch erfolgreich umgesetzt?

Mit dem Um- und Ausbau der Räume im ehemaligen Rittergut Langenleuba-Niedershain haben junge Leute einen festen Platz im Dorf bekommen. Dort ging es nicht vorrangig um die Sanierung des Gebäudes. Um das Jugendlieben interessanter zu gestalten, wurde eine Begegnungsstätte geschaffen. Für den Landtourismus wurde außerdem das gastronomische Angebot mit der Ausstattung des Bauerncafés im Vierseithof Dippelsdorf erweitert. Im "Thongut" Frohnsdorf wird ein überregionales Veranstaltungszentrum aufgebaut für alle, die Interesse an Ökologie und traditionellen Handwerkstechniken ha-

ben. Mit Leader+ konnte außerdem die Projektstudie Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen im Landkreis von der Gesellschaft für Energie- und Versorgung mbH Altenburg unterstützt werden. Dabei geht es um eine technische Konzeption zur Energieerzeugung aus Biomasse.

Wie viele Anträge sind für 2005 bereits eingegangen?

Bis jetzt sind es 16. Die Projekte sind wieder vielfältig - vom Erlebnishof bis zum Kreisradwegenetz. Wir nehmen bis auf weiteres Anträge für 2005 entgegen. Dabei reicht zunächst eine kurze Beschreibung des Vorhabens. Dann können wir alles weitere veranlassen. Leader+ läuft bis 2006, solange sind Projekte von Privatleuten und Vereinen mit 45 Prozent sowie Maßnahmen von öffentlichen Einrichtungen, Kommunen oder Kirchen mit 75 Prozent förderfähig. Bis 2008 müssen die Projekte abgeschlossen sein.

Vielen Dank für das Interview!

Kontakt und Informationen:
Geschäftsstelle der LAG Leader+
Projektmanager Günter Fickenwirth
Telefon: (0 34 47) 51 43 94
E-Mail: lag.altenburgerland@gmx.de



Minigolfanlage in Vollmershain

Werbung

Öffentliche Bekanntmachung

Verbrennung von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt im 2. Halbjahr 2004 im Landkreis Altenburger Land

Die untere Abfallbehörde informiert:

Zuständigkeitshalber weist die untere Abfallbehörde auf den im 2. Halbjahr 2004 festgelegten Zeitraum, in dem ein Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt zulässig ist, hin. Danach ist das Verbrennen in der Zeit von

Montag, 25. Oktober bis Sonntag, 07. November 2004

möglich.

Auf die Einhaltung der Anforderungen, Bedingungen und Hinweise der Pflanzenabfall-Verordnung vom 09. März 1999, hier auszugsweise, wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere gilt dies aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kreiskrankenhauses Altenburg für die Anlieger im Umfeld desselben, die Baum- und Strauchschnitt im o. g. Zeitraum verbrennen wollen.

§ 4 Verbrennung

(1) Ausnahmsweise darf innerhalb der nach Absatz 2 festgelegten Zeiträume trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, verbrannt werden, wenn:

1. das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden sowie
2. eine Nutzung der von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist und keine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht.

(2) Die zuständige Abfallbehörde legt Zeiträume von jeweils zwei Wochen, in denen ein Verbrennen zulässig ist, innerhalb des Monats März und in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November fest.

(3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach Absatz 1 ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusätzliche erforderliche Anordnungen zur Verbrennung treffen, insbesondere hinsichtlich Ort, Aufsicht und Bereitstellung von Feuer-

löschgeräten.

§ 5 Anforderungen an die Verbrennung

(1) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

(2) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.

(3) Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

1. 1,5 km zu Flugplätzen,
2. 50 m zu öffentlichen Straßen,
3. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
4. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
5. 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
6. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
7. 5 m zur Grundstücksgrenze.

(4) Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

(5) Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

(6) Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

§ 7 Zuständigkeit

Zuständige Abfallbehörde im Sinne dieser Verordnung ist:

1. der Landkreis oder die kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis;
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 3 sowie des § 6 Satz 2 die obere Abfallbehörde.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass durch das Verrotten eine Geruchsbelästigung Dritter nicht auftritt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 pflanzliche Abfälle verbrennt;
3. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
4. eine Anordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erfüllt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 andere Stoffe mit verbrennt;
6. die Mindestabstände nach § 5 Abs. 3 nicht einhält;
7. die Verbrennungsstellen nicht nach § 5 Abs. 5 behandelt;
8. entgegen § 6 Satz 1 pflanzliche Abfälle auf Deponien beseitigt."

Hinweis:

Folgende naturschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten:

1. Der Verbrennungsplatz sollte außerhalb von Schutzgebieten, wie z. B. besonders geschützten Biotopen, in unmittelbarer Nähe von Naturdenkmälern, etc. liegen, weil die Nebenwirkungen der Verbrennung den jeweiligen Schutzzielen widerlaufen können.

2. Das Brennmaterial ist nicht länger als 1 - 2 Wochen vorher am Verbrennungsort zusammenzutragen, da sich darunter verschiedene wildlebende Tierarten einquartieren können. Vorher gelagertes Brennmaterial ist somit umzustapeln, so dass fliehende Tiere ausreichend Zeit haben, sich zu entfernen. Entsprechend § 28 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

3. Die Dimension des Verbrennungsplatzes ist einzuschränken. Mit der Größe des Feuers wachsen auch Möglichkeiten der landschaftlichen Beeinträchtigung.

*Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Umwelt und Jagd / Fischerei*

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinanleiter des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land" (ZAL) vom 14.09.2004

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabegesetz vom 06.11.1990 (BGBl. I.S. 2432) in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. I.S. 3370), des § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer Abwasserabgabegesetz ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1995 (GVBl. S. 413), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Anpassung des Landesrechts wegen Einführung des Euro (ThürEuroAnpG) vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427) und des § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung des ZAL erläßt der Zweckverband folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinanleiter.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Städte Gößnitz und Lucka sowie für die Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Fockendorf, Frohnsdorf, Gerstenberg, Göhren, Großröda, Haselbach, Heyersdorf, Jückerberg, Kriebitzsch, Langenleuba-Niederhain, Lödla, Lumpzig, Mehna, Monstab, Naundorf, Nobitz, Ponitz, Rositz, Saara (nur mit den Ortsteilen Mockern, Lehnendorf, Burkersdorf, Gardschütz, Gleina, Heiligenleichen, Kaimnitz, Löpitz, Selleris, Saara, Taupadel, Bornshain), Starkenberg, Tegkwitz, Treben, Windischleuba und Ziegelheim.

§ 2

Abgabenerhebung

Der Verband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabegesetzes (AbwAG) in Ver-

bindung mit §§ 7 und 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe für das in § 1 bezeichnete Gebiet.

§ 3

Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der ZAL nach § 8 i. V. m. § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 01.04. für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Festsetzungsbescheides an den Zweckverband.

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides an den Abgabeschuldner fällig.

§ 5

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabegesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgaben zu entrichten sind. Bei Abgabepflichtigen gemäß § 5 Satz 2 wird nach Einwohnergleichwerten gewichtet.

§ 7

Abgabesatz

Der Abgabesatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Ab dem 01. Januar 2004 beträgt der Abgabesatz 17,90 Euro pro Einwohner und Jahr.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung für Kleinanleiter vom 09. Dezember 1999 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 14.09.2004

Etzold

Verbandsvorsitzender

Siegel

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 14.09.2004

Etzold

Verbandsvorsitzender

Siegel

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 3 Nr. 1 (1)

Öffentlicher Auftraggeber:
Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 Schulen, Gesundheit und Bauen, Fachdienst Hochbau und Liegenschaften, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Tel. : (0 34 47) 58 69 61

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Vergabe Nummer: HB-B 118-2004

Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Bauleistungen

Ort der Ausführung: Umbau Platanenstraße 3 a zur WISO, 04600 Altenburg, Umbau sanitäre Anlagen links

Art und Umfang der Leistung:
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis **Höhe des Entgeltes:**

Los 1: Elektroarbeiten **6,00 Euro**
3 Stück Verteilungen
4 Stück Händetrockner
8 Stück Einbauleuchten
Kabel, Leitungen, Brandschutz

Los 2: Sanitärtechnik **10,00 Euro**
248 m verzinkte Stahlrohrleitungen DN 15 - DN 65
144 m Schmutzwasserleitungen DN 50 - DN 100
16 Stk WT - und Ausguss - Anlagen
10 Stk WC - Anlagen
4 Stk Urinalanlagen
8 Stk Blechkanäle, verzinkt
Montagen
110 m Edelstahlrohrleitungen DN 15 - DN 50
100 m Schmutzwasserleitungen DN 50 - DN 100
12 Stk WT - Anlagen mit Vorwandlelement
4 Stk Ausguss - Anlagen mit Vorwandlelement
10 Stk WC-Anlagen mit UP - Spülkasten
4 Stk Urinalanlagen mit Vorwandlelement

Los 4: Trennwände **5,00 Euro**
Montagen
4 Stk EC Trennwandsysteme
PU Sandwichplatte
2,80 m Vorderwand, zwei Trennwände 1,40 m, 2,00 m hoch

Los 5: Fliesenleger **6.00 Euro**
140 qm Ausbau Fliesenbeläge Wand und Boden im Dickbett
20 m Abbruch WC - Trennwände (Duplexwände)
5 qm KS - Mauerwerk herstellen einschließlich Putz
110 qm Einbau Wandbelag an GK - Installationswand
60 qm Einbau Bodenbelag

Los 6: Fenster **5.00 Euro**
8 Stk Ausbau und Erneuerung von Kunststofffenstern 260x210cm mit Oberlicht (Paneele)
30 m Außenfensterbank - Aluminium

Los 7: Trockenbau / Tischler **6,00 Euro**
48 qm GK- Decke Feuchtraum, abgehängt
60 qm Ständervorwand als Installationswand
6 Stk Innentüren mit Renovierungszarge

Los 8: Maler- und Lackierarbeiten **6,00 Euro**
ca. 145 qm Anstrich Wand und Deckenflächen
8 Stk Heizkörper einschließlich Rohrleitungen vorstreichen und lackieren

Angebote können für ein oder mehrere Lose abgegeben werden.

Frist für die Ausführung:
von 42. KW 2004 bis 06. KW 2005 lt. Bauablaufplan

Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können:

Los 1:
Ingenieurbüro für Elektroanlagen u. Gebäudetechnik P. Dietrich GmbH, Teichstraße 30, 04600 Altenburg, Tel. (0 34 47) 5 65 30

Lose 2 und 4:
Planungsbüro G. Beer & Partner, Altenburger Straße 7, 04610 Meuselwitz, (0 34 48) 41 00 22

Lose 5, 6 und 7:
Zirpel und Pautzsch Ing.PartG, Paditzer Straße 33, 04600 Altenburg, Tel. (0 34 47) 31 51 32

Die Unterlagen stehen digital nicht zur Verfügung.

Termin, bis zu dem die Unterlagen spätestens abgefordert werden können:
Bis 14.10.2004

Anschrift, an welche die Anträge zu richten sind:
Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Tel. : (0 34 47) 58 69 65/70, Fax (0 34 47) 58 69 66

Versand der Unterlagen: Ab 15.10.2004

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Schecks und Bargeld werden nicht entgegengenommen.

Das Entgelt wird nicht erstattet!

Höhe des Entgeltes für die Übersendung dieser Unterlagen: Siehe Lose

Zahlungsempfänger:
Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle
Sparkasse Altenburger Land
Konto- Nummer: 111 100 4400
Bankleitzahl: 830 502 00
Verwendungszweck: Verg. Nr.: HB-B 118 -2004 Los: 1...8

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:
Am 02.11.2004

Los 1 um 13:00 Uhr,
Los 2 um 13:20 Uhr,
Los 4 um 13:40 Uhr,
Los 5 um 14:00 Uhr,
Los 6 um 14:20 Uhr,
Los 7 um 14:40 Uhr,
Los 8 um 15:00 Uhr.

Einreichung an:
Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg.

Oder am Eröffnungsort zur Eröffnungszeit lt. Ausschreibungsunterlagen!

Eröffnungsort/-raum/-zeit:
04600 Altenburg, Lindenastraße 31, Vorderhaus, Fachbereich 4, Dachgeschoss Zimmer 407, Zeit gemäß Ausschreibungsunterlagen!

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es können Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Sicherheiten: Für die Vertragserfüllung wird ein Einbehalt in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich aller Nachträge und ein Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 3 v. H. vereinbart.

Bietergemeinschaften: Sind zugelassen.

Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Sind zugelassen.

Zahlungsbedingungen : Gemäß Ausschreibungsunterlagen.

Geforderte Nachweise:
Mit dem Angebot sind folgende Nachweise einzureichen:

Eintrag in das Berufsregister, Handwerkskarte; gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkassen. Auflistung von aussagefähigen Referenzen über gleichartige Leistungen der letzten zwei Jahre. Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b Abs. 1 EStG. Nachträglich können verlangt werden: Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren. Zahl der in den letzten 3 Geschäftsjahren durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Die für die Ausführung der Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung und das zur Verfügung stehende Personal.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30.11.2004

Nachprüfstelle:
Vergabeverfahren unterhalb EG-Schwellenwerte (§ 31 VOB/A)

Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A:
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 360 - Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar

im Auftrag

Janett Maas
Fachdienstleiterin

23.09.2004

Richtlinie zur Vergabe des Gerhard-Altenbourg-Preises des Lindenau-Museums

(1) Der Landkreis Altenburger Land ist Träger des Lindenau-Museums.
Das Lindenau-Museum fühlt sich dem Werk des bedeutendsten Altenburger Künstlers, Gerhard Altenbourg (1926 - 1989), verbunden. Sein 70. Geburtstag im Jahre 1996 sowie der Ankauf der Sammlung Schulz mit 184 Werken des Künstlers für das Lindenau-Museum und die Präsentation der neuerworbenen Bestände 1996/1997 waren Anlass, einen Kunstpreis mit dem Namen Gerhard Altenbourgs zu begründen.
Der Preis soll herausragende Leistungen lebender Künstler würdigen. Der Geist des Werks und die persönliche Haltung Gerhard Altenbourgs sind die wichtigsten Kriterien für die Auswahl des Preisträgers.

(2) Der Preis soll alle zwei Jahre vergeben werden. Die Auslobung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Erben. Die Vergabe des Preises ist nicht gebunden an Alters- oder Landesgrenzen.
Der Preis ist verbunden mit einem Preisgeld, einer Ausstellung im Lindenau-Museum und einem zugehörigen Katalog.
Die Preissumme beträgt insgesamt 50.000 Euro, das Preisgeld davon 12.500 Euro.

Die Preissumme wird von Dritten bereitgestellt.
(3) Über die Verleihung entscheidet ein fachkundiges Kuratorium. Es besteht aus maximal siebzehn Mitgliedern. Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:
1. der Landrat
2. die Direktorin des Lindenau-Museums
3. der Erbe Gerhard Altenbourgs bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter
4. der für Kunst zuständige Vertreter des für Museen und Kunst zuständigen Ministeriums des Freistaates Thüringen
5. der Oberbürgermeister der Stadt Altenburg
6. der Geschäftsführer der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen
7. der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Altenburger Land

8. acht Experten für Gegenwartskunst

Die Mitglieder nach Ziffer 4 bis 6 werden von den jeweiligen Institutionen entsandt. Die Mitglieder nach Ziffer 8 werden auf Vorschlag des Lindenau-Museums durch den Landrat berufen. Die Amtsdauer dieser Mitglieder des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit berufen werden. Vorsitzender des Kuratoriums ist die Direktorin des Lindenau-Museums.
Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium gibt.

Altenburg, den 10. September 2004

Landkreis Altenburger Land

Sieghardt Ryzdewski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land"

Am 19. August 2004 wurde durch die Verbandsräte in der öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 32/2004 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-WBS) beschlossen.

Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land am 25.08.2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-WBS) bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 23.9.2004

Etzold, Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-WBS) vom 23.09.2004

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/ Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
2. Grundstücke, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Nummer 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstücks
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der

gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gößnitz	40 m	Altkirchen	60 m
Lucka	30 m	Dobitschen	55 m
Nobitz	30 m	Drogen	40 m
Saara	30 m	Göhren	35 m
Frohnsdorf	50 m	Großröda	35 m
Jüchelberg	45 m	Lumpzig	55 m
Langenleuba-			
Niederhain	50 m	Mehna	45 m
Ziegelheim	40 m	Naundorf	40 m
Rositz	35 m	Starkenberg	35 m
Kriebitzsch	40 m	Tegkwitz	60 m
Monstab	35 m	Fockendorf	25 m
Lödla	30 m	Gerstenberg	35 m
Heyersdorf	60 m	Haselbach	30 m
Ponitz	45 m	Treben	40 m
Windischleuba	40 m		

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

siehe (2) bb) 1.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

Fortsetzung auf Seite 5

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land"**

Fortsetzung von Seite 4

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt (netto 0,77 Euro/qm zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,12 Euro/qm ergibt) brutto 0,89 Euro/qm gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Stundung

(1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

(2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und so lange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für einen evtl. vorhandenen zweiten sowie weitere Anschlüsse eines Grundstücks (§ 2 Abs. 1 WBS) an eine Versorgungsleitung (§ 3 WBS), erstreckt sich die Kostenerstattungspflicht auf die entstandenen vollen Kosten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 12 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis Qn = 2,5 cbm/h	118,13 Euro/Jahr (netto 110,40 Euro zzgl. 7,73 Euro MwSt.)
bis Qn = 6,0 cbm/h	283,51 Euro/Jahr (netto 264,96 Euro zzgl. 18,55 Euro MwSt.)
bis Qn = 10,0 cbm/h	472,51 Euro/Jahr (netto 441,60 Euro zzgl. 30,91 Euro MwSt.)
bei größeren Zählern je weitere cbm/h.	47,25 Euro/Jahr (netto 44,16 Euro zzgl. 3,09 Euro MwSt.)

§ 13 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
4. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen.

(3) Die Gebühr beträgt (netto 2,55 Euro/cbm zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,18 Euro/cbm ergibt) brutto 2,73 Euro/cbm entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr (netto 2,55 Euro/cbm zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,18 Euro/cbm ergibt) brutto 2,73 Euro/cbm entnommenen Wassers.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 15 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie
2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Wasserbenutzungsschildsetzung des ZAL in der Fassung vom 05.02.1997, einschließlich aller Änderungen zu dieser Beitrags- und Gebührenschildsetzung, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 23.09.2004

Etzold
Verbandsvorsitzender

Siegel

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 23.09.2004

Etzold
Verbandsvorsitzender

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

<p>Landratsamt Altenburger Land</p> <p style="text-align: center;">Verordnung</p> <p style="text-align: center;">des Landkreises Altenburger Land über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass</p> <p>Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Neufassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) vom 11. Januar 1993 (GVBl. Nr. 5 S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1999 (GVBl. S. 632) und dem Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitgesetz - ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), geändert durch Gesetz vom 09. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>In der nachstehenden Gemeinde dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des "Weihnachtmarktes" wie folgt geöffnet sein:</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gemeinde</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Verkaufszeitraum</th> <th style="text-align: left;">Anlass</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Göllnitz, Eisenberger Str.</td> <td>28.11.2004</td> <td>12:00 bis 17:00 Uhr</td> <td>Weihnachtmarkt</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">§ 2</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">§ 3</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Siegardt Rydzewski, Landrat</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Beschränkungen/Bemerkungen: Werden Arbeitnehmer an diesem Tag beschäftigt, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss einzuhalten (Frei-zeitausgleich). Gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3. S 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen an diesem Tag nicht beschäftigt werden.</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinde	Datum	Verkaufszeitraum	Anlass	Göllnitz, Eisenberger Str.	28.11.2004	12:00 bis 17:00 Uhr	Weihnachtmarkt	§ 2				Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.				§ 3				Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.				Siegardt Rydzewski, Landrat				Beschränkungen/Bemerkungen: Werden Arbeitnehmer an diesem Tag beschäftigt, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss einzuhalten (Frei-zeitausgleich). Gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3. S 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen an diesem Tag nicht beschäftigt werden.			
Gemeinde	Datum	Verkaufszeitraum	Anlass																														
Göllnitz, Eisenberger Str.	28.11.2004	12:00 bis 17:00 Uhr	Weihnachtmarkt																														
§ 2																																	
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.																																	
§ 3																																	
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.																																	
Siegardt Rydzewski, Landrat																																	
Beschränkungen/Bemerkungen: Werden Arbeitnehmer an diesem Tag beschäftigt, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss einzuhalten (Frei-zeitausgleich). Gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3. S 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen an diesem Tag nicht beschäftigt werden.																																	

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung
<p>für die 4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Altenburger Land am Mittwoch, dem 27. Oktober 2004, 17:00 Uhr im Landschaftssaal des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg</p> <p><i>öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerfragestunde 2. Verschiedenes <ol style="list-style-type: none"> a) Informationen des Landrates b) Anfragen aus dem Kreistag 3. Beschlussfassung der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2003 und 2004 des Landkreises Altenburger Land 4. Bestellung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Kreistages 5. Dienstaufwandsentschädigung für die hauptamtliche Beigeordnete 6. Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) 7. Richtlinie zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Unterkunftsrichtlinie - 8. Beitritt des Landkreises Altenburger Land zum mitteldeutschen Verkehrsverbund 9. Anpassung Kreisstraßennetz - Umstufungen im Gebiet der Stadt Lucka 10. Beschlussfassung zum modifizierten Geschäftsanteilsübertragungs- und Verschmelzungsvertrag zwischen den Krankenhäusern Altenburg und Schmölln 11. Verpachtung von Teilen des Flurstückes der Deponie Am Kapsgraben, Schmölln für die Errichtung einer Solarstromanlage 12. Ankauf von Kunstgegenständen für das Lindenau-Museum 13. Vergabe der Abfallentsorgungsdienstleistungen im Landkreis Altenburger Land ab 2007 14. Lieferung von Heizenergie Gas für die Objekte des Landkreises Altenburger Land im Versorgungsbereich der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (EWA) für die Jahre 2005 - 2007 <p>Siegardt Rydzewski, Landrat</p>

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung
<p>für die 1. (konstituierende) Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12. Oktober 2004, 18:00 Uhr, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustr. 9, 04600 Altenburg, Ratssaal</p> <p><i>öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses 3. Anfragen an den Jugendhilfeausschuss 4. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Altenburger Land zur Gewährung von Annex-Leistungen nach SGB VIII Vorlage JHA 01/01/04 5. Genehmigung der Niederschrift über die 50. Sitzung vom 10. Juni 2004 6. Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung
<p>für die 2. Sitzung des Werkausschusses des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land am 26. Oktober 2004, 18:00 Uhr im Landratsamt Altenburger Land, 04600 Altenburg, Lindenaustraße 9, Ratssaal</p> <p><i>öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Ausschussvorsitzenden 2. Genehmigung der Niederschrift vom 20. September 2004 3. Allgemeines / Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung
<p>für die 3. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 19. Oktober 2004, 18:00 Uhr, im Landratsamt Altenburger Land, 04600 Altenburg, Lindenaustraße 9, Ratssaal</p> <p><i>öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anfragen der Ausschussmitglieder 2. Informationen, Allgemeines 3. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30 TEuro für die Teilerneuerung der Fenster im Seckendorff-Gymnasium Meuselwitz, Haus 2

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung
<p>für die 2. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 14. Oktober 2004, 17:00 Uhr, im Landratsamt Altenburger Land, 04600 Altenburg, Lindenaustr. 9, Ratssaal</p> <p><i>öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Sitzung vom 30. 8. 2004 2. Informationen, Allgemeines 3. Wahl des 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden 4. Vergabe von finanziellen Mitteln für Projekte bzw. Maßnahmen im Rahmen der Sonderprogramme des Bundes "Jump Plus" und "Arbeit für Langzeitarbeitslose-AfL"

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung
<p>für die 4. Sitzung des Kreisausschusses am 25. Oktober 2004, 16:00 Uhr, im Landratsamt Altenburger Land, 04600 Altenburg, Lindenaustraße 9, Ratssaal</p> <p><i>öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der Niederschrift über die 44. Sitzung vom 03. Mai 04 2. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung vom 6. September 04 3. Beschluss über den Liefervertrag für Elektroenergie für Objekte des Landkreises Altenburger Land mit der enviaM für 2005 4. Beschluss über den Liefervertrag für Elektroenergie für Objekte des Landkreises Altenburger Land mit der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (EWA) für 2005



Altenburger Land

Mit dem Logo für das Altenburger Land werben

Fußballer des SSV Nöbdenitz machen den Landkreis auch überregional bekannt

Um das Altenburger Land in einem einheitlichen Erscheinungsbild darzustellen, ist es vor ca. zwei Jahren gemeinsam mit der Firma delightmedia GbR aus Altenburg gelungen, ein einheitlich abgestimmtes Corporate Identity (CI) für unseren Landkreis zu entwickeln. Es regelt den Umgang mit dem Logo, die festgelegten Farben sowie die Typografie. Das Logo und die Farben als Wiedererkennungsmerkmal findet der Bürger auf den Broschüren, den Internetseiten aber auch auf verschiedenen Werbemitteln für das Altenburger Land. Auch auf digitalen Medien wie CD-Rom, Messe- und Präsentationssystemen und für diverse Präsentationen wird diese Art der Werbung für unseren Landkreis genutzt.



Der SSV Nöbdenitz wirbt seit ca. einem Jahr auf den Trikots der Spieler mit dem Logo des Altenburger Landes. Die erste Männermannschaft des SSV Nöbdenitz hat den Klassenerhalt in der Thüringer Bezirksliga geschafft.

Liga bleiben.

Wo habt ihr Gelegenheit, das Altenburger Land zu vertreten?

Wir sind in ganz Ostthüringen unterwegs: Vor allem im Saale-Holzland-Kreis, dem Landkreis Greiz und natürlich im Altenburger Land selbst. Die Gegner sind unter anderem aus Camburg, Eisenberg, Lucka, Kraftsdorf oder Berga.

Was hat euch dazu bewogen, das Logo des Altenburger Landes zu tragen?

Die Standorttafeln an den Landkreisgrenzen haben der Mannschaft sehr gut gefallen und das hat uns letztendlich auf die Idee gebracht im Landratsamt nachzufragen, ob wir das Logo verwenden dürfen. Der Landkreis fungiert zwar nicht als Sponsor, aber wir möchten unsere Heimat in den umliegenden Regionen einfach bekannter machen.

Warum sollte man das Altenburger Land überregional bekannt machen?

Es ist eine landschaftlich sehr reizvolle Region. Leider gibt es nicht genug Arbeitsplätze. Wir wollen unseren Beitrag dazu leisten, die Aufmerksamkeit auf den Landkreis zu lenken, damit die Wirtschaft und der Tourismus angekurbelt werden. Außerdem ist es unser Anliegen mehr Interesse von allen Seiten der Bevölkerung für den Fußball zu wecken.

Welche Ziele setzt ihr euch für die nächste Saison?

Das oberste Ziel ist ganz klar der Klassenerhalt in der Thüringer Bezirksliga Staffel 4. Den wollen wir mit der Mannschaft erreichen, die durch eigene Nachwuchsarbeit des SSV Nöbdenitz entstanden ist. Wir hoffen natürlich auch, dass wir - ohne schlimme Verletzungen - eine großartige Saison spielen.

Vielen Dank für das Interview.

In einer der nächsten Ausgaben finden Sie weitere Unternehmen aus dem Altenburger Land, die mit dem Logo des Landkreises werben.

In der Saison 2002/2003 konnten die Nöbdenitzer Fußballer nicht nur den Aufstieg in die Bezirksliga feiern sondern auch den Titel als Kreispokalsieger. Nun ist auch das Ziel der Spielsaison 2003/2004 erreicht. Erst im letzten Spiel wurde der Kampf gegen den Abstieg gewonnen.

Bei offiziellen Anlässen und Auswärtsspielen präsentiert die Mannschaft des SSV Nöbdenitz ihre T-Shirts, die mit dem Logo des Altenburger Landes versehen sind. In diesem Zusammenhang sprach die Mitarbeiterin des Fachdienstes Öffentlichkeitsarbeit Diana Kirmse mit dem Kapitän der Mannschaft Rico Kirmse:

Wie habt ihr den Klassenerhalt in der Bezirksliga in der letzten Saison geschafft?

Unsere Mannschaft hat mit vollem Einsatz, starkem Willen und nicht zuletzt mit ein wenig Glück den Abstieg in die Kreisliga verhindern können. Die Entscheidung fiel im letzten Spiel mit einem Sieg gegen den SV Blau-Weiß Bürgel. Wir hatten wie einer der Absteiger Kraftsdorf 36 Punkte, allerdings konnten wir ein besseres Torverhältnis vorweisen und demzufolge in der



Die 1. Mannschaft des SSV Nöbdenitz präsentiert ihre Trikots mit dem Logo des Altenburger Landes

Um möglichst viele Anwender zu erreichen, stellen wir dieses Logo gern auch Vereinen, Unternehmen, den Botschaftern oder Bürgern im Altenburger Land und außerhalb kostenlos zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwendung mit dem Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld abgestimmt wird. Jegliche Umgestaltungen oder Veränderungen des Logos sind unzulässig.

Bevor Sie das Logo als Werbeeffect für das Altenburger Land verwenden, bitten wir um Mitteilung beim Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg,

Tel.: (0 34 47) 58 62 70,
Fax: (0 34 47) 58 62 77,
E-Mail:
oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de

Hier erhalten Sie auf Anfrage kostenlos das Logo des Altenburger Landes sowie die Corporate Design Elemente im gewünschten Dateiformat oder Sie können sich im Internet unter www.altenburgerland.de unter der Rubrik "Der Landkreis", Lars Riedel/Marketing diese downloaden.

Landrat besuchte die Gemeinde Nobitz

In der Reihe der traditionellen Arbeitsbesuche des Landrates mit weiteren Vertretern des Landratsamtes wurde am 15. September 2004 die Einheitsgemeinde Nobitz besucht.

Erster Anlaufpunkt war die Begegnungsstätte in Ehrenhain (im Foto rechts), wo Frau Jonas und Frau Hofmann über ihr vielfältiges Angebot berichteten, das sich nach den Bedürfnissen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger richtet. Unter anderem werden Kinderbetreuung, Seniorenveranstaltungen, Wanderungen, Fachvorträge und vieles mehr angeboten. Der Computerkurs wird ebenfalls gern angenommen. Die älteste Teilnehmerin ist 70 Jahre alt. Im weiteren Verlauf besuchte Land-



rat Ryzdewski drei ansässige Unternehmen: Agroservice Altenburg-Waldenburg, Metallbau Rinke (siehe Foto unten) und Strauch-Naturstein.

Die Jugendlichen aus dem gesamten Einzugsgebiet freuten sich, dass Sie Vertretern des Landratsamtes ihren neuen Jugendclub zeigen konnten.

Sie werden dort mit viel Engagement durch zwei Sozialarbeiter betreut. Mit der Vorstellung der Vorhaben im Zuge des Dorferneuerungsprogramms im Ortsteil Kotteritz und dem anschließenden Gespräch mit dem Gemeinderat endete der Arbeitsbesuch des Landrates.



v. r.: Landrat Sieghardt Ryzdewski und Wirtschaftsreferent Jürgen Grahmann im Gespräch mit Firmeninhaber Michael Rinke

Antje Kuhn, Büro des Landrates

Erweiterter Service der Flugplatz- und Tourismusinformati- on am Flugplatz Altenburg-Nobitz

Seit Mai 2003 befindet sich der Serviceschalter der Flugplatz- und Touristinformation im Terminal des Flugplatzes Altenburg-Nobitz.

Mit Unterstützung der Altenburger Tourismusinformati- on sowie des Fremdenverkehrsverbandes Altenburger Land e. V. erhalten hier Passagiere und Besucher durch die Mitarbeiterinnen fachkundige Auskunft.

Die Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH ist ständig bestrebt, das Angebot und den Service am Flugplatz zu verbessern. So besteht an der Flugplatz- und Touristinfor- mation seit einiger Zeit die Möglichkeit innerhalb der Öffnungszeiten die günstigen Ryanairflüge nach London Stansted zu buchen. Hier kann man sich rund um den Flug beraten lassen.

Wer sich natürlich mehr für den Flugplatz im allgemeinen interessiert, dem kann auch geholfen werden. Direkt am Schalter erhält man Informationen über das angebotene Tourenprogramm am Flugplatz und kann Besucherführungen buchen.

Führungsanmeldungen können auch telefonisch oder per E-Mail angemeldet werden. In den Führungen erfährt der Besucher Informatives zur Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Flugplatzes und erhält Einblicke in die Abläufe hinter den Kulissen und das tägliche Geschehen. Zusatzleistungen wie z. B. ein Besuch des Flughafen-Cafés können gleich mit gebucht werden.



Für Passagiere und Besucher wird ein erweitertes Sortiment an Souvenirs aus der Region angeboten. So erhält man hier nicht nur die Altenburger Präsentbox mit Spezialitäten aus dem Altenburger Land, sondern auch kleine Mitbringsel, angefangen vom Flugplatz-Souvenir über eine reiche Auswahl an Spielkarten, einen Bildband von Altenburg bis hin zu hochprozentigen Raritäten.

Der Serviceschalter der Flugplatz- und Touristinfor- mation ist täglich in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Kontakt und Anfragen:

Tel.: (0 34 47) 59 02 38;
Fax: (0 34 47) 59 02 13;
E-Mail: touristik@flugplatz-altenburg.de

Ein kleiner Hochzeitszug vertrat das Altenburger Land beim Festumzug in Erfurt



Die Kutsche der Brauteltern auf dem Weg durch die Erfurter Innenstadt.

Bei strahlendem Sonnenschein gestalteten am 3. Oktober 2004 rund 800 Mitwirkende den großen Festumzug zum Tag der Deutschen Einheit durch die dicht gesäumte Erfurter Innenstadt.

Mit einem beeindruckenden Bild aus dem Altenburger Bauernreiten, "dem kleinen Hochzeitszug", überbrachten die Heimatfreunde der Heimatvereine Gößnitz, Ponitz und Wintersdorf, die "Arbeitsgruppe Bauernreiten" im Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. und Vertreter des Landrats-

amtes die Grüße aus dem Altenburger Land.

Stattliche Pferde, die Horntjungfrauen, die Brauteltern, das Brautpaar und viele Mitwirkende begleiten den Weg des Hochzeitszuges. Von den drei schön geschmückten Kutschen und Handwagen wurden Prospekte, kleine Präsente sowie Kostproben typischer Produkte aus der Region an die nahezu 200.000 Zuschauer verteilt.

Das dankbare Publikum in Erfurt wurde im Winken nicht müde und spendete viel Applaus. Dies war der Lohn für die Mitgestalter des schönen Bildes, welches sich prima von den sonst eher floristisch geprägten Bildern abhob.

Für die Organisatoren war es eine gute Erfahrung, dass verschiedene

Vereine ein gemeinsames Bild gestaltet haben. Vielleicht ist dies ein gelungenerer Ansatz für das nächste Bauernreiten, welches der Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. mit der Arbeitsgruppe "Altenburger Bauernreiten" für das Jahr 2006 in der Stadt Altenburg plant. Interessenten, die mit der Arbeitsgruppe zusammenarbeiten möchten, wenden sich bitte an Dr. Christian Klau, Alte Hauptstr. 7, 04617 Lehma, Tel. (0 34 47) 83 96 83.

Angela Kiesewetter,
Fachdienst Bürgerservice und Kultur



Die Mitglieder der Heimatvereine Ponitz, Gößnitz und Wintersdorf nach dem großen Festumzug.

Tourismusfilm des Altenburger Landes belegte 2. Platz

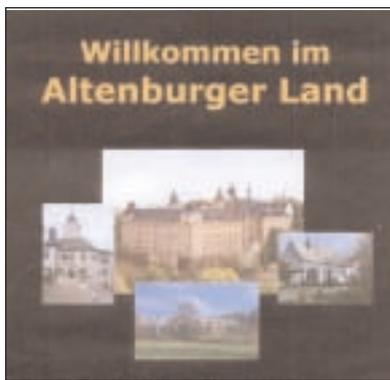
Im Rahmen der Geraer Medientage wurde am 21. September erstmals der Thüringer Lokalfernsehpreis in den Kategorien Werbespot, Imagefilm und Nachrichtenmagazin/Moderation vergeben.

Der Tourismusfilm des Altenburger Landes wurde in der Kategorie Imagefilm nominiert und belegte den zweiten Platz. Den ersten Preis bekam ein Imagefilm der Stadtwerke Weimar.

Die Jury bestand aus Vertretern

der privaten Fernsehstationen Thüringens und der Landesmedienanstalt Thüringen. Produziert wurde der Film "Willkommen im Altenburger Land" im Auftrag des Regionalmanagements Altenburger Land durch die GML Mediengesellschaft aus Altenburg.

Nadja Huth
Regionalmanagement Altenburger Land



Freie Wohlfahrtsverbände bieten kostenlose Beratung zum ALG II

Die Kreis-Liga der Freien Wohlfahrtspflege Altenburger Land bietet im Rahmen der Umsetzung der Hartz-IV-Gesetze kostenlose Unterstützung beim Ausfüllen der Antragsformulare für ALG II an. Die Adressen und Telefonnummern können der beiliegenden Adressliste entnommen werden.

Kontakt: Kreisdiakoniestelle Altenburg, Carl-von-Ossietzky-Straße 12
04600 Altenburg, Tel./Fax: (0 34 47) 50 97 94, E-Mail: diakonie-altenburg@t-online.de

Altenburg	PLZ 04600	
Caritasverband	Barlachstr. 26	(0 34 47) 8 11 54
Deutsches Rotes Kreuz	Langengasse 21	(0 34 47) 38 19 18
Innova Sozialwerk e. V.	Zschernitzscher Str. 13	(0 34 47) 8 51 80
Kreisdiakoniestelle	Carl-v.-Ossietzky-Str. 12	(0 34 47) 50 97 94
Kreisdiakoniestelle	Geraer Str. 46	(0 34 47) 31 60 60
Neue Arbeit	Zwickauer Str. 56	(0 34 47) 5 69 80, Fax (0 34 47) 56 98 20
Volkssolidarität	Pappelstr. 56	(0 34 47) 55 18 12
Schmölln	PLZ 04626	
Kreisdiakoniestelle	Schulstr. 7	(03 44 91) 2 71 02
Kreisdiakoniestelle	Crimmitschauer Str. 50a	(03 44 91) 8 21 83
Neue Arbeit	An der Sprotte 3	(03 44 91) 8 33 53
Meuselwitz	PLZ 04610	
Kreisdiakoniestelle	Rathausstr. 13	(0 34 48) 41 10 57
Innova Sozialwerk	Mühlgasse 9	(0 34 48) 70 37 70
Gößnitz	PLZ 04639	
Arbeiterwohlfahrt	Goethestr. 2	(03 44 93) 2 13 81, Fax (03 44 93) 71 36 24
Lucka	PLZ 04613	
Deutsches Rotes Kreuz	Bischofsweg 10	(03 44 92) 2 56 78
Johanniter-Unfall-Hilfe	Meuselwitzer Str. 60	(03 44 92) 2 43 97
Neue Arbeit	Clara-Zetkin-Str. 28	(03 44 92) 4 00 71
Lohma		
Deutsches Rotes Kreuz	04618 Lohma Nr. 36	(03 44 97) 8 19 07
Romschütz	PLZ 04603	
Innova Sozialwerk	Hauptstr. 4/5	(0 34 47) 5 14 00

Lars Eisert-Bagemihl, Sprecher der Kreis-Liga der freien Wohlfahrtspflege Altenburger Land

Informationsveranstaltung zum Thema Brustkrebs

Informationen und Gesprächsangebote für Interessierte

im Kreiskrankenhaus Altenburg,
Am Waldessaum 10

Mittwoch, 13. Oktober 2004, 17:00 Uhr

17:00 Uhr - Eröffnung der Veranstaltung durch Bärbel Müller, Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt Altenburger Land

17:10 Uhr - Vortrag durch Dr. Eberhard Hildebrand, Chefarzt der Frauenklinik im Kreiskrankenhaus Altenburg zu den Schwerpunkten Brustkrebsfrüherkennung und Behandlungsmethoden bei Brustkrebs

18:10 Uhr - "Mein Umgang mit der Krankheit", Frau Christa Brandt, Selbsthilfegruppe "Frauen nach Krebs" Meuselwitz

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Informationsmaterial zum Thema liegt zur Veranstaltung aus.

Bärbel Müller,
Gleichstellungsbeauftragte

WTC Altenburger Land e. V. schreibt zwei Zusatzstipendien aus

Dank der großzügigen Unterstützung der Sparkasse Altenburger Land ist es dem Wissenschafts- und Transfercenter (WTC) auch dieses Jahr möglich, **2 Zusatzstipendien in Höhe von je 2000 Euro** für Studenten auszuschreiben. Dieses Stipendium erhalten z. Zt. 8 Studenten des Landkreises, die Erstempfänger des Jahres 2000 beenden z. Zt. das Studium und schreiben ihre Diplomarbeit.

Um dieses Stipendium können sich Studenten bewerben, die
- ihren Wohnsitz seit 2 Jahren im Landkreis Altenburger Land haben,
- die in diesem Jahr ihr Studium in einer naturwissenschaftlichen-technischen Fachrichtung an einer Fachhochschule oder Universität vorzugsweise im mitteldeutschen Raum beginnen und
- die BAföG-berechtigt sind.

Bei mehr als 2 Bewerbern entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt durch den Vorstand des WTC etwa im Januar 2005, wenn alle laufenden BAföG-Anträge der Bewerber entschieden sind.

Die formlose Bewerbung für dieses Zusatzstipendium mit Angabe der Studienrichtung, der Hochschule und der Adress- und Kontaktdaten sind bitte **bis 19. November 2004** zu richten an den

WTC Altenburger Land e. V.
Keplerplatz 5, 04600 Altenburg
Tel.: (0 34 47) 8 90 09 11
(Ansprechpartner ist Herr Huster).

Nähere Angaben sind auch auf der Webseite des WTC www.wtc-altenburg.de zu finden.

Veranstaltungskalender 2005

Letzter Aufruf

Das Landratsamt Altenburger Land möchte bis zum Herbst diesen Jahres die im Jahr 2005 stattfindenden Veranstaltungen im Landkreis in einem Veranstaltungskalender zusammenfassen und als Broschüre sowie im Internet veröffentlichen, um die Veranstaltungshöhepunkte im Landkreis offensiver über die Kreisgrenzen hinaus bewerben zu können. Der Redaktionsschluss für den Veranstaltungskalender ist der 31. Oktober 2004.

Um Ihre Mitteilungen fristgerecht einarbeiten zu können, melden Sie bitte Ihre Veranstaltungen per Fax (0 34 47) 58 61 01 oder als E-Mail (buergerservice@altenburgerland.de) **bis zum 22. Oktober 2004** an unseren Fachdienst. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Fischer im Fachdienst Bürgerservice und Kultur, Tel. (0 34 47) 58 61 63, gern zur Verfügung. Verspätet eingehende Meldungen oder Meldungen ohne Angabe eines Datums können leider nur im Veranstaltungskalender im Internet Berücksichtigung finden.

Angela Kiesewetter,
Fachdienst Bürgerservice und Kultur

Ohne Rauch geht's auch - und muss es sogar!

Es ist nicht zu fassen, was man alles so sieht. Nicht genug, dass 14- und 15-Jährige rauchen. Nein, bereits Grundschüler schlendern die Straße entlang - mit Zigarette im Mund.

Dabei sagt das Jugendschutzgesetz eindeutig:

Im Klartext heißt das:

§ 10

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

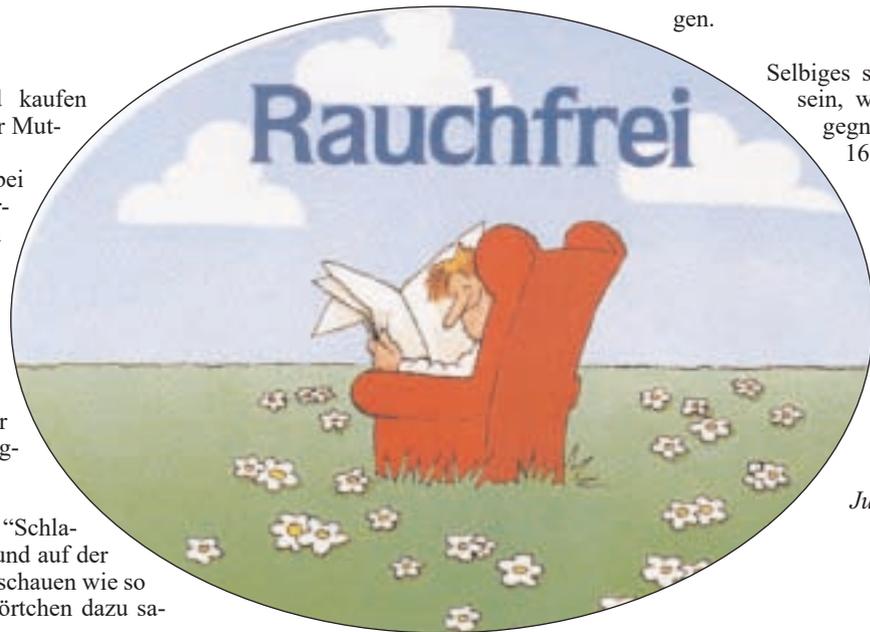
Unter 16 Jahre:

Weg mit der Zigarette! Und unter dem Vorwand kaufen wollen, es sei für Vater oder Mutter? Geht nicht! Und wenn die Eltern dabei sind und es gestatten würden? Nein, trotzdem nicht erlaubt!

Übrigens:

Spätestens bis zum 1. Januar 2007 müssen alle Tabakautomaten so umgerüstet sein, dass ein Zugriff für unter 16-Jährige nicht möglich ist.

Also, wenn Sie solch einem "Schlawiner" mit "Fluppe" im Mund auf der Straße begegnen, nicht wegschauen wie so viele, sondern ruhig ein Wörtchen dazu sa-



gen.

Selbiges sollte selbstverständlich sein, wenn Sie jemandem begegnen, der Tabak an unter 16-Jährige verkauft.

Das Verbot umfasst im Übrigen auch Kau- und Schnupf-tabak!

Danke für Ihren Mut!

Fachbereich Soziales und Jugend des Landratsamtes Altenburger Land

Aufruf zum Schülerwettbewerb Crazy Hydrants



Der Verein Crazy Hydrants möchte sich bei allen Lesern und Interessenten bedanken, die sich nach der letzten Veröffentlichung in so großem Umfang bei uns gemeldet haben und mit denen wir schon in Kontakt treten konnten. Ein Höhepunkt in der Zeit war unsere Präsenz bei der Eröffnung des Goldenen Pflugs. Die Resonanz der Bürger auf unsere Arbeit hat uns sehr gefreut und uns bestärkt, in diesem Sinne weiterzumachen.

Weitere Crazy Hydrants wurden unter anderem in Nobitz und Meuselwitz von Anja Haußig und in Kotteritz von Kristian Nitsche und Heike Neumerkel gestaltet.

Sollten Sie einen Herbstspaziergang machen, halten Sie doch einmal Ausschau, es lohnt sich auf jeden Fall. Vielleicht treffen Sie ja einen unserer Künstler und wenn Sie Lust und Spaß an diesen lebenswerten Zeitgenossen gefunden haben, würden wir uns

freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten.

Ein weiterer Höhepunkt ist der Schülerwettbewerb:

Erneut aufgerufen sind hierzu alle Klassen ab Jahrgangsstufe 5. Ziel ist es, sich mit ihren Ideen zur künstlerischen Gestaltung von Oberflurhydranten zu beteiligen. Abgabetermin hierfür ist der 15. Januar 2005.

Die Entwürfe erwartet:
Frau Astrid Gerhardt,
An der Glashütte 02,
04600 Altenburg,
Tel.: (0 34 47) 83 14 84.

Wir erwarten mit Spannung die Einsendungen der Schulen und die dann folgende Auswertung. Wir möchten uns an dieser Stelle bei den Lehrern und Schülern bedanken, die sich bis jetzt schon so rege daran beteiligen.

Landrat besuchte die Unternehmen Rädlinger und HKM Anlagenbau in Altenburg



Josef Rädlinger begrüßte Sieghardt Rydzewski und Jürgen Grahmann zum Unternehmensbesuch gemeinsam mit Thomas Krug und Peter Rädlinger (v. l.)

"Mit unseren Leistungsbereichen Maschinenbau und Brückensanierung sind wir zufrieden", berichtete Josef Rädlinger, Geschäftsführer der gleichnamigen Firma, als Landrat Sieghardt Rydzewski das Unternehmen am 14. September in Altenburg besuchte. "Trotzdem macht sich die wirtschaftliche Lage mit dem Preiskampf leider auch bei uns bemerkbar." Das Unternehmen mit Hauptsitz in Cham ist im Autobahn-, Straßen-, Industrie- und Wasserbau in ganz Deutschland tätig und beschäftigt rund 1000 Mitarbeiter. 160 von ihnen sind in der Altenbur-



Die Montage und Reparatur von Anhängern gehört zum Leistungsprofil von HKM.

ger Niederlassung angestellt.

Zu den wichtigsten Neuentwicklungen von Rädlinger zählt eine flexible Hochdruckleitung für Gas und Wasser. Deren Einsatz und Vermarktung soll ebenfalls dazu beitragen, dass das Unternehmen seine Größe beibehalten kann. "Wir haben im Altenburger Land gute Bedingungen vorgefunden auch was die Arbeitskräfte betrifft", erklärte Niederlassungsleiter Thomas Krug. "Wenn wir mit der Autobahn noch eine bessere Verbindung zu den Ballungszentren haben, ist der Standort optimal."

Im Gespräch mit dem Landrat zeigte sich auch Ulrich Heider, einer der drei Geschäftsführer der Firma HKM Anlagenbau GmbH, mit den Standortfaktoren und der derzeitigen Entwicklung des Unternehmens zufrieden. "Der Umsatz konnte gesteigert werden, auch wenn Stahl- und Energiepreise momentan sehr problematisch sind", sagt Heider. "Wir sind seit zehn Jahren am Markt, unsere Produkte sind anerkannt. Trotzdem haben wir auch gemerkt, dass es nicht einfach ist, sich fest zu etablieren."



Jürgen Grahmann (r.) sprach mit HKM-Geschäftsführer Günter Kurch bei einem Firmenrundgang über die derzeitige Marktposition des Unternehmens.

Die Präsenz auf Messen und unser Marketing werden deshalb auch in Zukunft immer wichtiger", erklären die Geschäftsführer Torsten Mundry und Günter Kurch.

Das Unternehmen HKM Anlagenbau stellt Karosserien, Rahmenkonstruktionen für Anhänger und Aufbauten sowie beispielsweise auch Pferdeanhänger her. In der Firma, die 1995 gegründet wurde, gibt es keine Fließbandarbeit, 66 Mitarbeiter und elf Auszubildende sorgen für eine qualitativ hochwertige Fertigung und Montage.

Davon überzeugten sich Landrat Sieghardt Rydzewski und der Wirtschaftsförderer des Landkreises, Jürgen Grahmann, bei einer Besichtigung der HKM-Werkhallen.

Antje Gallert,
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit

Kursangebote der Volkshochschule Altenburger Land

Noch freie Plätze:

Feng Shui - Raumgestaltung für ein harmonisches Leben - Mo. 25.10.04, 17:30 - 19:00 Uhr, (8 Abende)

Farb- und Typberatung - der Schlüssel zum gesteigerten Selbstbewusstsein, Mo. 25.10.04, 17:30 Uhr - 20:30 Uhr (3 Abende)

Tschechisch für Anfänger - Di. 26.10.04, 18:00 - 19:30 Uhr (15 Abende)

Fußreflexzonenmassage, Mi. 27.10.04, 18:30 - 20:30 Uhr, (7 Abende)

Reiki - die universelle Lebensenergie, Do. 28.10.04, 19:00 - 22:00 Uhr (1 Abend)

Anders heilen mit Akupunktur - Do. 28.10.04, 18:00 - 20:30 Uhr (3 Abende)

Handy-Seminar für Senioren - Fr. 29.10.04, 9:00 - 10:30 Uhr (4 Kurstage)

„Die Fünf Tibeter“ - eine Körpermeditation für jedermann, Sa. 30.10.2004, 9:30 Uhr - 17:00 Uhr (1 Kurstag)

Computerkurse: (Lehrgangssystem: Europäischer Computer-Pass Xpert)

Grundlagen Access-Datenbanken, Di. 26.10.04, 17:00 - 19:15 Uhr, (5 Abende)

Seniorenkurs für Fortgeschrittene, Mi. 27.10.04,

16:00 - 18:30 Uhr (7 Kurstage)

Excel Tabellenkalkulation - Anfänger, Do. 28.10.04, 17:00 - 19:15 Uhr (11 Abende)

Powerpoint-Präsentation, Do. 28.10.04, 17:00 - 19:15 Uhr (9 Abende)

Geschäftsstelle Schmölln:

Französisch/1. Semester - Mo., 18:30 - 20:00 Uhr - Beginn: sobald Mindestteilnehmerzahl erreicht ist

Flechten mit Peddigrohr (Glocken u.a.) Di. 19.10.04, 19:00 - 21:15 Uhr (2 Abende)

Acrylmalerei Fr. 22.10.04 18:00 Uhr - So. 24.10.12.00 Uhr (1 Wochenende)

Weitere Informationen erhalten Sie in unseren Geschäftsstellen:

Geschäftsstelle Altenburg
Hospitalplatz 6
Tel.: (0 34 47) 50 79 28, Fax: (0 34 47) 55 14 40
e-mail: vhs-altenburg@t-online.de

Geschäftsstelle Schmölln
Amtsplatz 8
Tel. (03 44 91) 2 75 89, Fax (03 44 91) 6 37 87
e-mail: vhs-schmoelln@t-online.de

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" wurde im Amt bestätigt

Der bisherige Chef der Verwaltungsgemeinschaft (VG) "Altenburger Land" Peter Bugar wurde von der Gemeinschaftsversammlung mit großer Mehrheit wieder in dieses Amt gewählt. Am 23. September 2004 erhielt er vom Landrat Sieghardt Rydzewski die neue Ernennungsurkunde.



Ab 27. September 2004 begann für Bugar die neue Amtszeit über sechs Jahre. Nach der Ernennung versicherte er, sich den neuen Aufgaben und Herausforderungen insbesondere auch zu HARTZ IV zu stellen. Gleichzeitig dankte er den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden aber auch dem Landratsamt Altenburger Land für die gute Zusammenarbeit während seiner letzten Amtszeit. Die VG "Altenburger Land", der die Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Großröda, Lumpzig, Mehna, Naundorf, Starkenberg und Tegkwitz angehören, verfügt derzeit über ca. 6.315 Einwohner.

Silke Manger,
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachdienst Gesundheit informiert:

Ab heute bietet der Fachdienst Gesundheit des Landratsamtes Altenburger Land neue telefonische Gesundheitstipps zu den folgenden Themen an:

Tel.: (0 34 47) 58 68 81 - Kiefer- und Zahnschäden durch die Nuckelflasche

Tel.: (0 34 47) 58 68 82 - Schutzimpfung gegen Grippe

3. Quartalsveranstaltung

Am 29. September 2004 hatte das Regionalmanagement Altenburger Land zur 3. Quartalsveranstaltung in den Landtschaftssaal des Landratsamtes in Altenburg eingeladen.

Dabei wurden den rund 50 Teilnehmern durch den Hauptgeschäftsführer der IHK Ostthüringen, Peter Höhne, Chancen aber auch Risiken für den Einstieg in Auslandsmärkte aufgezeigt.

Weiterhin informierte Monika Fulle, Leiterin des Regionalbüros der Thüringer Aufbaubank in Gera, über die aktuellen Förderprogramme der Thüringer Aufbaubank.

Im Anschluss an die beiden Vorträge nutzten wieder viele Teilnehmer die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen oder konkrete Fragen an die Referenten zu stellen.

Nadja Huth, Regionalmanagement Altenburger Land

Endlich wieder Inline-Skaten

Ihr wollt Spaß, gute Musik und euch dazu noch sportlich betätigen? Dann kommt doch zum Inline-Skaten mit Musik in die Turnhalle Nord II groß. Alle Fans dieser Sportart lädt die Arbeitsgruppe Nord für Samstag, den **16. Oktober 04, 18:00 Uhr** ein.

Wer keine eigenen Inline-Skates besitzt, kann vor Ort welche ausleihen.

Nähere Informationen sind beim Kreisjugendring Altenburger Land e. V. unter (0 34 47) 31 11 75 zu erfahren.

Nicole Fritzsche i. A. der AG Nord

7. Frauensporttag

Auch in diesem Jahr lädt der Kreissportbund Altenburger Land e. V. mit seinen Vereinen alle Mädchen und Frauen zum **7. Frauensporttag** ein. Er beinhaltet Angebote für Aerobic, Step - Choreographie und es werden Möglichkeiten zum Trainieren der Problemzonen für Bauch-Beine-Po aufgezeigt. Am Schluss der Veranstaltung werden wir mit einer sanften Entspannung dem Abend einen ruhigen Ausklang geben.

Betreut wird das Programm von fachkompetenten Referenten. Für Übungsleiter wird diese Veranstaltung als Weiterbildung anerkannt.

Der Frauensporttag findet am **22. Oktober von 19:00 bis 23:00 Uhr in der Turnhalle Altenburg Nord II klein** (Siegfried Flack -Str. - gegenüber Berufsschule /DRK Pflegeheim) statt.

Rückfragen und Anmeldungen:

Kreissportbund Altenburger Land e.V., Beim Goldenen Pflug 1, Tel. (0 34 47) 25 37, Fax: (0 34 47) 5 79 59, E-Mail: ksb-abg@t-online.de

Pellets - Sparen an der richtigen Stelle!

Wer sich als Hausbesitzer derzeit mit einer Heizungsmodernisierung beschäftigt, sollte unbedingt auch alternative Energien im Focus haben. Dies raten die Energie-Experten aus der Thüringer Verbraucherzentrale. Eine Möglichkeit dazu bietet sich mit der umweltfreundlichen Technik der Pelletsheizung, deren Betrieb CO₂-neutral ist. Diese Tatsache kann Bauherren helfen, sehr günstige staatliche Förderkredite in Anspruch zu nehmen. Das Marktanreizprogramm des Bundes fördert z. B. neben der Solarthermie und der Photovoltaik auch die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärme-erzeugung. Ab einer installierten Nennwärmeleistung von 8 kW greift, soweit es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt, eine Förderung von 60 Euro je kW installierter Nennwärmeleistung, mindestens beträgt die Förderung jedoch 1.700 Euro. Wer zudem noch das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Bankengruppe nutzt, kann seine Pelletsheizung äußerst kostengünstig errichten. Mit effektiven Zinssätzen von rund 2 % und einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren können über die KfW Bankengruppe Wärmedämmung und Heizungen modernisiert werden. Hierbei muss allerdings ein unabhängiger Energieberater bestätigen, dass durch die Sanierungsmaßnahmen mindestens 30 Kilogramm Kohlendioxid pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr eingespart werden. Die CO₂-neutrale Pelletsheizung ist dafür quasi eine ideale "Eintrittskarte".

Mehr zum Thema verrät Ihnen gern Dipl.-Ing. Karl-Heinz Mentzel, Ihr Energie-Berater der Verbraucher-Zentrale Thüringen in Altenburg, Schmölln und Meuselwitz. Mit ihm können Sie auch alle anderen Themen zum energiebewussten Bauen und Modernisieren besprechen - Tel. (03 44 93) 2 27 88). Diese Beratungen sind kostenfrei und anbieterneutral.

Ansprechpartner:
Ramona Siefke, Tel.: (03 61) 5 55 14 18

Gemeinsamer Sprechtag von GfAW, Thüringer Aufbaubank und IHK

Der nächste gemeinsame Sprechtag der GfAW-Regionalstelle für Arbeitsmarktpolitik Gera, der Thüringer Aufbaubank sowie der Industrie- und Handelskammer findet am

Mittwoch, 13. Oktober 2004,

von 09:00 bis 14:00 Uhr (GfAW und IHK) sowie von 09:00 bis 12:00 Uhr (Thüringer Aufbaubank)

im Ratssaal des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, statt.

Die **Anmeldung** zum Sprechtag wird im Fachdienst Wirtschafts- und Tourismusförderung des Landratsamtes Altenburger Land **unter Telefon (0 34 47) 58 62 78** erbeten.

Das naturkundliche Museum Mauritianum lädt ein:

„Äpfel- und Birnensorten“ Ausstellung vom 9. bis 14. Oktober 2004

Das naturkundliche Museum wird mehr als 150 Kernobstsorten präsentieren, täglich von 10 bis 17 Uhr. Um die Vielfalt der Sorten und die Unterschiede, die durch verschiedene Standorte hervorgerufen werden, zeigen zu können, werden für die Ausstellung noch interessante alte Sorten von Streuobstwiesen gesucht. Die Proben können am Freitag, den 8. Oktober, in der Zeit von 12 bis 14 Uhr im Mauritianum abgegeben werden.

Diese Ausstellung ist nur durch eine gute Zusammenarbeit mit Sorten-Spezialisten möglich. Wer wissen möchte, welche Apfelsorte in seinem Garten wächst, kann diese am Sonnabend in der Zeit von 11 bis 17 Uhr von Herrn Janowski aus Kayna bestimmen lassen. Am Sonntagnachmittag, von 15 bis 17 Uhr, besteht die Gelegenheit zur Bestimmung von Birnensorten durch Herrn Löffler aus Lucka. Interessenten sollten dafür jeweils vier typische Früchte mitbringen.

Mit der Kernobst-Ausstellung im Herbst 1999 nahm das Mauritianum die langjährige Tradition derartiger Veranstaltungen im Altenburger Land wieder auf, die die Pomologische Gesellschaft (Gesellschaft für Obstkunde) vor mehr als 150 Jahren ins Leben gerufen hatte.

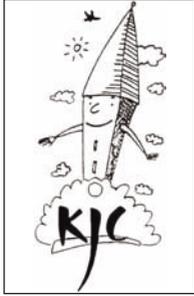


Das neu sanierte Mauritianum erwartet wieder seine Gäste.

"Zur Geschichte des Obstbaues im Altenburger Land" Vortrag am 12. Oktober, 18:00 Uhr

Dr. Werner Schuricht aus Jena befasst sich schon seit mehreren Jahrzehnten mit der Geschichte des Obstbaues in Mitteldeutschland. Als ausgezeichnete Kenner besonders von Birnen- aber auch von Apfelsorten ist er thüringenweit der Ansprechpartner des Pomologen-Vereins e. V. (bundesweiter Verein für Obstkunde).

Margitta Pluntke,
Naturkundemuseum Mauritianum



Angebote des Kinder- und Jugendcentrums "Turm der Jugend"

Kinder- und Jugendzentrum "Turm der Jugend", Zwickauer Straße/Am Stadtwald, 04600 Altenburg, Tel.: (0 34 47) 31 50 14 und 25 23

Postanschrift: Landratsamt Altenburger Land, Kinder- und Jugendzentrum "Turm der Jugend", Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr (Alles Weitere auf Absprache)

Woche vom 11.10.04 bis 16.10.04

Montag, den 11.10.04: 10:00 Uhr Märchenwanderung im Herbstwald; Basteln mit Naturmaterial

Dienstag, den 12.10.04: Vorhang auf! - unser Waldzirkus öffnet sich

Mittwoch, den 13.10.04: Igelfest; Lagerfeuer mit Foliekartoffeln

Donnerstag, den 14.10.04: 09:30 Uhr Tagesfahrt nach Kummer zur Tierschule Probst und Burgbesichtigung in Posterstein, 10:00 Uhr Kino mit dem Sächsischen Filmdienst, Ballspiele aller Art; Drachenbau

Freitag, den 15.10.04: Trampolinspringen

und Drachenbau
Sonnabend, den 16.10.04: 14:00 Uhr Drachenfest

Woche vom 18.10.04 bis 22.10.04

Montag, den 18.10.04: 09.30 Uhr Frühstück, Was mir der Wald erzählt, Basteln mit Naturmaterial

Dienstag, den 19.10.04: 10:00 Uhr Kino mit dem Sächsischen Filmdienst, 11:00 Uhr Pizabacken im Steinofen, Schützenkönig gesucht

Mittwoch, den 20.10.04: Basteln mit Tonkarton, Wellpappe und Transparentpapier, Alle Neune - Kegelwettbewerb

Donnerstag, den 21.10.04: Igelfest, Herbstlich gestaltete Windlichter

Freitag, den 22.10.04: Ferienabschlussralley

Woche vom 25.10.04 bis 29.10.04

Montag, den 25.10.04: Wir pressen Blätter, Tiere aus Eicheln und Kastanien

Dienstag, den 26.10.04: Herbstwanderung zu den Paditzer Schanzen; Bilder aus Naturmaterial

Mittwoch, den 27.10.04: Märchenwanderung im Herbstwald, Foliekartoffeln am Lagerfeuer

Donnerstag, den 28.10.04: Papierflieger vom Turm; Laternenbau

Freitag, den 29.10.04: Briefpapier mit Kartoffeldruck gestaltet, Kreativ mit Magnetsticks

Unsere Highlights!

Ferienfahrt:

Am 14. Oktober fahren wir nach Kummer zur Tierschule Probst und besuchen anschließend die Burg Posterstein. Nähere Informationen erhaltet Ihr bei Anmeldung.

Drachenfest am Turm:

Zu einem zünftigen Drachenfest laden wir euch am 16. Oktober ab 14:00 Uhr in den Stadtwald/Zwickauer Straße herzlich ein.

Ihr könnt Drachen mitbringen oder bauen, Papierflugzeuge vom Turm starten lassen und auch am Lagerfeuer Foliekartoffeln und Knüppelkuchen backen.

Beim großen Drachenwettbewerb wird für den schönsten selbstgebauten Him-melsstürmer ein Sonderpreis vergeben.

Angebote für Gruppen mit mehreren Übernachtungen Bereits jetzt anmelden!

Schule im Grünen (Abenteuer Wald, Baum-

geschichten, Die Natur deckt den Tisch. ... wo wohnen Tiere etc.)

Stadtgeschichte erleben (Prinzenraub, Türme von Altenburg, ...was Häuser erzählen, etc)

Naturerlebnispädagogik (Karte und Kompass, Wetterbeobachtung, Sinnes-schulung und Erfahrung in der Natur, ...mit der Natur durch das ganze Jahr etc.)

Gesundheitserziehung (Gesunde Ernährung und Lebensweise, Lebensmittel selbst hergestellt, Besuch beim Biobauern, Ernährung und Bewegung, Vom Korn zum Brot, Alles Tolle um die Knolle, etc) ,

Angebote für projektorientierte Mehrtages- und Tagesaufenthalte

Altes Handwerk neu entdeckt (Töpfern, Instrumentenbau, Papierprojekt, Skulpturbau, Korbflechten, Puppenbau, Filzen, Alte Wäscherei wie zu Omas Zeiten, Backprojekt - vom Korn zum Brot)

Umgang mit dem Computer (Multimedia und Internet - Jugend - Info - Point)

Vorbeugung und Schadensbegrenzung (Projekte zu aktuellen Themen - Gewalt, Drogen, Sucht)

Kreisferienzentrum (mit buntem Angebot unter Einbeziehung verschiedener Organisationen und Einrichtungen).

Kinder- und Jugendschutzprojekte im Angebot!

Der Fachbereich Soziales und Jugend bietet auch in diesem Schuljahr wieder folgende Projekteinheiten im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes an:

Klassenstufen 1 bis 4: "Phantasia"

Mit Hilfe verschiedener Spiele und Aktionen werden Kinder dazu angeregt, ihre Phantasia zu gebrauchen. Die Fähigkeit, durch eigenes Denken und Tun Dinge entstehen zu lassen, Erfindungen zu machen und Zusammenhänge zu erkennen, soll gefördert werden.

Klassenstufen 4 bis 6: "Max und Moritz, diese beiden ...Die Falle u. a."

Diese Projekte gehen auf die Thematik Gewalt, Vandalismus sowie Umgang mit und Verständnis für Mitmenschen ein.

ab Klassenstufe 5: Das "Jugendamt"

Das Projekt will zeigen, wie vielfältig die Tätigkeitspalette dieses für Kinder und Jugendliche zuständigen Bereiches ist. Insbesondere sollen sie den Bereich als einen möglichen Ansprechpartner für Ihre Probleme begreifen.

ab Klassenstufe 8:

"Mist gebaut - Was nun?"

Das Projekt zeigt auf, was jugendliche Straftäter erwartet und welche Folgen daraus für das spätere Leben erwachsen können. U. a. ist der Besuch einer Gerichtsverhandlung möglich.

"Verhüten - null Problemo!"

Was passiert in meinem Körper? Welche Verhütungsmittel gibt es und wie wirken sie? Was schützt vor Aids? Viele für Jugendliche offene Fragen werden in diesem Projekt angesprochen.

ab Klassenstufe 9: "Alkohol am Steuer - das wird teuer"

Es wird auf verschiedenste Punkte rund um das Thema Alkohol eingegangen, u. a. Wirkung auf den Körper, Abbau, Jugendschutzgesetz, Bearbeitung eines Unfallbeispiels mit seinen Folgen für die Beteiligten. Die Angebote sind bis auf einen geringen Obolus für Materialaufwendungen kostenfrei. Bei Bedarf unterstützen wir Sie auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu Themen wie z. B. Alkohol, Tabak, Sucht, Medien, Gewalt & Gewaltlosigkeit, Jugendarbeitsschutz, Sekten bzw. benennen Ihnen geeignete Referenten und Projektangebote. **Ansprechpartner ist Gunn Junghanns im Fachbereich Soziales und Jugend des Landratsamtes Altenburger Land, Telefon (0 34 47) 58 65 55.**

"Tag der offenen Tür" der Staatlichen Studienakademie Glauchau

Die Staatliche Studienakademie Glauchau, Berufsakademie Sachsen, führt am 6. November 2004 wieder einen Tag der offenen Tür ab 9:00 Uhr in Glauchau in der Kopernikusstr. 51 durch und lädt dazu recht herzlich ein. Interessenten können sich über die einzelnen Studienrichtungen/Studiengänge

- * **Automobilmanagement**
- * **Bankwirtschaft**
- * **Bauingenieurwesen** (Hochbau/Straßen-, Ingenieur- u. Tiefbau)
- * **Bauwirtschaft**
- * **Informationstechnik** (Mobile Kommunikation/Netzwerk- u. Medientechnik/Prozess-informatik)
- * **Mittelständische Wirtschaft**
- * **Produktionstechnik**
- * **Spedition, Transport und Logistik**
- * **Versorgungs- und Umwelttechnik** (Technische Gebäudesysteme und Umwelttechnik)
- * **Wirtschaftsinformatik**

informieren.

In Vorbereitung sind, vorbehaltlich der Zustimmung des SMWK (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst)

- * **Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik**
- * **Medizinisches Informationsmanagement**
- * **Thermische Energietechnik und Versorgungssysteme**

Zur Eröffnung um 9:30 Uhr in der Aula stellt der Direktor der Akademie das praxisintegrierende BA-Studium mit seinen Zulassungsvoraussetzungen und die Berufsaussichten der Absolventen als **Dipl.- Ing. (BA) , Dipl. - Wirtsch.-Ing. (BA) , Dipl.- Betriebswirt (BA) bzw. Dipl. - Wirtschaftsinf. (BA)** vor.

Anschließend besteht die Möglichkeit der Klärung individueller Fragen mit kompetenten Vertretern der Studienrichtungen, die Besichtigung des Akademiegebäudes einschließlich der modernen Labore, der Bibliothek und des Wohnheimes. Die Studienakademie steht Ihren Gästen von 9:00 - 13:00 Uhr offen.

Prof. Dr. Manfred Hübsch,
Direktor

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: (0 34 47) 58 62 58, Fax: (0 34 47) 58 62 77, E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de
Verantwortlich (i. S. d. P.) für den Inhalt: Silke Manger, Fachdienstleiterin Öffentlichkeitsarbeit, oder Vertreter im Amt

Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Telefon: (0 34 47) 57 49 30, Fax: (0 34 47) 57 49 40

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes
"Das Altenburger Land"
erscheint Samstag, 30. Oktober 2004.
Redaktionsschluss: 19. Oktober 2004

Es können nur per E-Mail oder Diskette übermittelte Beiträge berücksichtigt werden.



Job-Initiative

des Landkreises Altenburger Land

Vom nebenberuflichen Einstieg
zum interessanten, gut bezahlten Job

Ein Unternehmen, welches seit 13 Jahren im Territorium erfolgreich tätig ist, sucht zur Pflege des Kundenstammes und zur Erweiterung seines Wirkungskreises verantwortungsbewusste Mitarbeiter.

Interesse an Büroarbeit, Kommunikation mit Menschen, leistungs- und zielorientiertes Handeln sowie Lernbereitschaft sollten vorhanden sein.

Nebeneinsteiger werden schrittweise eingearbeitet.

Bewerber schicken Ihre Unterlagen bitte unter dem Stichwort "Job-Initiative" und unter Angabe der Chiffre Nr. 16/01 - unbedingt notwendig für die korrekte Weiterleitung - an das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Wirtschafts- und Tourismusförderung, Postfach 1165, 04581 Altenburg.

3. Unternehmerintag im Altenburger Land

"Unternehmerinnen am Wirtschaftsstandort Altenburger Land"
27. Oktober 2004 von 13:00 - 19:00 Uhr im Altenburger City Center

Moderation: Andrea Wagner - Contura Meuselwitz

- 13:00 Uhr **Begrüßung** durch Landrat Sieghardt Rydzewski
Musikalische Darbietung durch Musikschule Schmölln
Grüßwort der Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Frau Johanna Arenhövel
Referat zum Thema "Unternehmerinnen bewegen - erfolgreich netzwerken" durch Frau Barbara Fröbe, Vorstandsvorsitzende des VdU Thüringen anschließend Besichtigung der Stände
- 15:00 Uhr **Diskussionsforum**
"Frau und Beruf - selbstständige Mütter aus der Sicht ihrer Kinder" mit Jenny Wolf, 12 Jahre - Tochter von Britt Wolf, Geschäftsführerin der "bluechip Computer AG Meuselwitz"
Franziska Kleeberg, 14 Jahre - Tochter von Michaela Kleeberg, Inhaberin des Nagelstudios "Nail Art & Design"
Florian Zimmermann, 17 Jahre - Sohn von Sabine Zimmermann, Inhaberin der Firma "Grafik und Gestaltung Zimmermann"
Christoph Zippel, 22 Jahre - Sohn von Dr. Ursula Zippel, Ärztliche Direktorin in der Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH
- 16:30 Uhr **Trommelklänge** mit Klara Zelenka
17:00 Uhr **Livemusik** mit Maria Blank
18:00 Uhr **Showprogramm** mit den "Energy Diamonds"

Es präsentieren sich insgesamt 35 Unternehmerinnen aus dem Landkreis Altenburger Land mit Informations- und Verkaufsständen. Außerdem beteiligen sich mit Infoständen die Handwerkskammer Ostthüringen, das Regionale Netzwerk Altenburger Land, die GfAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung, das Landratsamt Altenburger Land, die Agentur für Arbeit, das Service-Büro der Unternehmerinnen Altenburg sowie die Sparkasse Altenburger Land und der WTC - Wissenschafts- und TransferCenter des Altenburger Landes e. V.

Rückblick: Berufsbildungsmesse 2004

Ob Studium, Berufsausbildung oder Aus- und Weiterbildung - fast 60 Aussteller präsentierten zur 6. Berufsbildungsmesse Berufe "zum Anfassen". Schulklassen, Schüler, Lehrer aber auch Eltern und Verantwortliche drängten sich am 23. September 2004 bereits ab 10 Uhr an den Ständen in der Schmöllner Ostthüringenhalle.



Moderne Technik, mit der die künftigen Technischen Assistenten das Programmieren lernen, stellte die Berufsschule für Gewerbe und Technik vor.

Die Bildungsmesse, die hierzulande bereits Tradition hat, fand in diesem Jahr erstmals nicht im Frühjahr statt. Doch für Veranstalter, Lehrer und Schüler war dies nicht die einzige Neuheit der Messe. Trotz des nassen Wetters an diesem Tag wurden zum ersten Mal Berufe aus der Landwirtschaft, aber auch des Rettungswesens und der Industrie auf dem Freigelände der Ostthüringenhalle vorgestellt. Dadurch ist es gelungen, die bereits sehr knappen Platzmöglichkeiten der letzten Jahre zu erweitern.

Die Angebote, die wieder sehr vielfältig waren, reichten von verschiedenen Studienmöglichkeiten in der Region, bis hin zu Berufsbildern bei Bundesgrenzschutz, Polizei oder Bundeswehr. Aber auch Berufe im Gesundheitswesen oder in der Automobilbranche waren bei den jungen Leuten sehr gefragt. Erfreulich sei immer wieder, dass die Vielfältigkeit der Berufe zunimmt, so Peter Höhne, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen. In diesem Jahr konnten sich die Jugendlichen erstmals über Berufe wie Fahrradmonteur, Maschinen- und Anlagenführer oder Kraftfahrzeugservicemechaniker informieren, welche gleichermaßen auch für weibliche Bewerberinnen zur Verfügung stehen.

"Zukunftsorientierte Berufe wie Maschinen- und Anlagenbauer oder in der Kunststoffindustrie etablieren sich hier in der Region immer besser", so Landrat Sieghardt Rydzewski.

Wichtigste Voraussetzung für die Schulabgänger sei es, ihr Niveau in der Grundlagenbildung zu erhöhen. So können gut qualifizierte Schüler an ausbildungswillige Unternehmen vermittelt werden.

Viele Jugendliche waren neugierig und scheuten sich nicht, den Ausstellern eine Vielzahl von Fragen zu stellen.

Die meisten der befragten Schüler zeigten reges Interesse an den Informationen. So nutzte der 16-jährige Marcel Müller aus der Erich-Mäder-Schule in Altenburg die Messe, um sich über seine bereits bestehenden Berufswünsche zu informieren. Krankenpfleger möchte er einmal werden und sich später zum Rettungsassistenten weiterbilden. Aber er sei auch hier, um sich über Alternativberufe zu erkundigen.

Bleibt zu hoffen, dass die Jugendlichen die Zeit bis zum nächsten Herbst nutzen, um sich Gedanken über



Der Beruf des Klempners wurde von Frank Rieming (links) und den Ausstellern eine Thomas Haschke (rechts) vom MBZ Meuselwitz vorgestellt.



Über die verschiedensten Studienangebote konnten sich die Schulabgänger am Stand der Westsächsischen Hochschule in Zwickau informieren.

ihre künftige berufliche Ausbildung zu machen. Denn dann haben die Schulabgänger in Schmölln wieder Gelegenheit, ihre Fragen mit den Beratern der einzelnen Unternehmen vor Ort zu klären.

Silke Manger,
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit

Werbung